

# Mitteilungsvorlage

<b>Fachbereich II, Az. 32 24</b> <b>Datum: 16.04.2018</b>	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich	DS-Nr. <b>10/179</b>
Bezeichnung <b>Anfrage des Ratsherrn Höfken zu Nutztierrißen durch einen Wolf in der Ortschaft Hülsen</b>		
Anhörung gem. § 96 NKomVG <input checked="" type="checkbox"/> Alle Ortsvorsteher <input type="checkbox"/> Ortsvorsteher		

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ja	Nein	Enth.	Einstimmig	Abw. Beschluss
Gemeinderat						<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

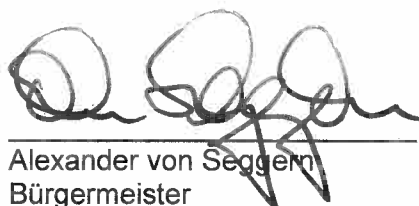
Als **Anlage** ist die schriftliche Anfrage des Ratsherrn Höfken im vollständigen Wortlaut beigelegt.

Der Beantwortung der Fragen wird vorausgeschickt, dass die Verwaltung zu den beiden Nutztierrißen in Hülsen bereits auf eine entsprechende Anfrage hin im Gemeinderat am 01.03.2018 öffentlich Stellung bezogen hat. Aufgrund zunehmender Nachfragen bei der Verwaltung wurde noch vor der Feststellung der Verursacherschaft der beiden dokumentierten Nutztierriße am 15.03.2018 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die nach der amtlichen Feststellung am 19.03.2018 entsprechend aktualisiert wurde. Die Hinweise auf die zuständigen Stellen und weiterführende Informationen stehen seither zusammengefasst auf der gemeindlichen Internetseite zur Verfügung und werden bei Anfragen zur Verfügung gestellt. An welcher Stelle nach Auffassung des Anfragenden Sorgen und Nöte heruntergespielt und Bürgerinnen und Bürger einzig mit dem Hinweis auf einen Flyer alleine gelassen wurden, möge dieser bei Bedarf noch einmal konkret erläutern.

Die Fragen werden im Einzelnen nun wie folgt beantwortet:

1. *Ist über das Wolfsmonitoring ein Bezug zwischen den Fällen Rethem und Hülsen herstellbar?*

Aus Sicht der Verwaltung lässt sich kein Bezug zu den Fällen herstellen. Während in den Fällen der Nutztierriße jeweils eines Schafes am vom 16.02.2018 in Hülsen der Wolf als Verursacher eindeutig erwiesen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, ist der Wolf als Verursacher des Nutztierrißes eines Schafes am 23.02.2018 in Rethem als Verursacher nicht nachweisbar. Auf die im Internet einsehbare Tabelle des Nds. Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) unter <https://www.wolfsmonitoring.com/monitoring/nutztierriße/> wird insoweit verwiesen. Dokumentierte Nutztierriße nach dem 16.02.2018 gibt es in der Gemeinde nicht. Nach dem 16.02.2018 sind zwei Wolfssichtungen/-begegnungen in Hülsen bekannt geworden. Hierzu gibt es neben den Augenzeugenberichten hingegen weder Fotos noch andere Nachweise, so dass es nicht möglich ist, das jeweils gesehene Tier sicher zu bestimmen oder zu individualisieren.



Alexander von Seggern  
Bürgermeister

2. *Wenn ja, ab wann gilt ein Wolf als verhaltensauffällig (Überspringen von Zäunen und Nähe zum Menschen)?*

Auch für Wildtiere gilt zunächst, dass jedem einzelnen Individuum ein individuelles Risikomanagement zugrunde liegt. Unter Wildtieren gibt es z. B. ängstlichere, mutigere oder auch neugierige Charaktere.

Die Anwesenheit von Wölfen in einem Gebiet bedeutet nicht, dass sie ständig an einem Ort vorhanden sind. Sie laufen ihr Territorium in gewissen zeitlichen Abständen ab. Wie andere Wildtiere auch, verhalten sie sich zumeist vorsichtig, zurückhaltend oder neutral. Es ist normal, wenn Wölfe, meist in der Dämmerung oder in der Nacht, an Ortschaften vorbeilaufen oder auch mal durchlaufen, Felder oder Straßen queren. Wölfe akzeptieren Siedlungen und Ortschaften als Bestandteile ihres natürlichen Lebensraums, sie sind nicht auf „Wildnis-Gebiete“ angewiesen. Es genügt ihnen, wenn sie genügend Rückzugsmöglichkeiten für die Wurfhöhle oder Ruheplätze für den Tag und ein ausreichendes Nahrungsangebot finden.

Wie andere Wildtiere auch, zeigen sich Wölfe manchmal auch tagsüber, wenn sie sich sicher und ungestört fühlen. Wölfe meiden jedoch, wie andere Wildtiere auch, nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen. Werden sie überrascht, sondieren sie die Lage und treten den Rückzug an. Der Rückzug kann fluchtartig geschehen oder in Ruhe, das ist abhängig von der individuellen Fluchtdistanz eines jeden einzelnen Tieres. Jungtiere können unter Umständen die Begegnungssituation noch nicht so gut einschätzen und reagieren dadurch weniger flüchtig oder sogar etwas neugierig, ziehen sich aber in der Regel dann auch zurück.

Ein auffälliges Verhalten wäre dagegen, wenn ein Wolf z.B. wiederholt tagsüber an einem von Menschen genutzten Ort auftaucht, um gezielt mögliche Attraktionen im Siedlungsbereich (z.B. frei zugängliches Fressen, wie ein Luderplatz oder Komposthaufen mit tierischen oder gekochten Abfällen, Hunde als mögliche Paarungspartner oder Konkurrenten in der Paarungszeit, läufige Hündinnen, u.a.) aufsucht. Ebenfalls auffällig wäre es, wenn sich ein Wolf mehrfach Menschen oder Menschen mit Hunden „aktiv“ annähert oder sich unprovokiert aggressiv verhält. Bei der Bewertung von Wolfsverhalten kann keiner verallgemeinernden pauschalen Handlungsvorlage gefolgt werden. Jeder gemeldete Fall mit einem möglichen auffälligen Verhalten eines Wolfes muss im Einzelnen von den Behörden und Experten geprüft und analysiert werden.

Das Töten von nicht „wolfsabweisend“ eingezäunten Nutztieren ist dem normalen Beutefangverhalten zuzuordnen, auch wenn mehrere Tiere hintereinander getötet werden. Werden jedoch regelmäßig z. B. wolfsabweisende Zäune überwunden, kann dies wiederum als problematisches Verhalten eingestuft werden.

Umso wichtiger ist es, dem auch von der Verwaltung publizierten Aufruf zu folgen, alle Vorfälle zu melden, bei denen es um ungewöhnliches oder problematisches Wolfsverhalten geht, um hier eine fachliche Einschätzung der zuständigen Fachbehörden zu ermöglichen.

3. *Besteht die Möglichkeit einer Entschädigung seitens der Gemeinde für die Hülseener Wolfsrisse?*

Ja, grundsätzlich verwaltet die Gemeinde ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zu fördern, so dass auch freiwillige Aufgaben übernommen werden können.

Die Verwaltung sieht aktuell allerdings weder einen sachlichen Grund noch den finanziellen Handlungsspielraum für einzelfallbezogene Entschädigungsleistungen oder gar den Erlass einer eigenen Entschädigungsrichtlinie.

Sofern im Einzelfall Entschädigungsleistungen durch das Land nach der bestehenden „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen und Zuwendungen zur Minderung oder Vermeidung von durch den Wolf verursachten wirtschaftlichen Belastungen in Niedersachsen (Richtlinie Wolf)“ nicht bewilligt werden, ist das für den Betroffenen sicher bedauerlich, dies rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung allerdings nicht eine gemeindliche „Auffangregelung“ für abgelehnte Anträge.

4. *Welche Möglichkeiten bestehen zum Schutz der Bevölkerung, da die Ratschläge des Wolfsflyers wohl offensichtlich nicht greifen, speziell für Kleinkinder?*

Eine abschließende Aufzählung von Möglichkeiten zum Schutz der Bevölkerung ist der Verwaltung nicht möglich. Sofern gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen erforderlich sind, werden diese im Einzelfall getroffen.

Soweit der Anfragende explizit den Schutz von Kleinkindern anspricht, so dürfte es in erster Linie angebracht sein, dass Kleinkinder immer unter Aufsicht sein sollten. Dem nachfolgend im Wortlaut wiedergegebenen Hinweis des NABU auf dessen Internetseite stimmt die Gemeinde uneingeschränkt zu:

„Können Kinder alleine in einen Wald gehen, in dem es Wölfe gibt?“

Auch in anderen europäischen Ländern, in denen es Wölfe seit vielen Jahrzehnten gibt, spielen Kinder im und am Wald. Häufig müssen Kinder auch auf dem Weg zur Schule Wälder durchqueren, ohne dass hierbei Zwischenfälle bekannt geworden sind. Grundsätzlich ist es wichtig, schon den Kindern die Regeln für den Umgang mit Wildtieren beizubringen.

Kleinkinder sollten übrigens immer beaufsichtigt werden – im Wald wie in der Stadt.“

Bei Kindern sollte zudem immer auch deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt werden, indem ihnen - gerade im ländlichen Raum - entsprechende Verhaltensweisen auch beim Umgang mit anderen Wildtieren vermittelt werden. Für Kinder gelten insoweit die gleichen Verhaltenstipps wie für Erwachsene.

Aus Sicht der Verwaltung greifen die Ratschläge des Flyers im Übrigen sehr wohl, wenn auch in diesem nicht jede nur denkbare Situation vollständig abgebildet wird. Eine mögliche Gefährdung durch Wildtiere – seien es Wildschweine, Rehböcke in der Paarungszeit oder sonstige – ist hingegen nie zu 100 Prozent auszuschließen, deshalb kann auch eine Gefährdung durch Wölfe nicht zu 100 Prozent ausgeschlossen werden. Wie bei anderen Wildtieren auch, kann es vorkommen, dass sich Wölfe auch tagsüber zeigen, wenn sie sich sicher und ungestört fühlen. Wölfe meiden jedoch, wie andere Wildtiere auch, nach Möglichkeit den Kontakt zu Menschen, sind an diesen in der Regel nicht interessiert. Zur Rückkehr des Wolfes gibt es zwischenzeitlich umfassendes Informationsmaterial.

5. *Wie sollen sich die Bürgerinnen und Bürger verhalten, wenn es zu Begegnungen mit Wolfsrudeln kommt? In den Wolfsflyern wird ausnahmslos von dem Wolf gesprochen, obwohl bekannt sein sollte, dass Wölfe im Rudel leben und jagen.*

Wichtig ist aus Sicht der Verwaltung zunächst die Feststellung, dass der Mensch – Kinder genauso wie Erwachsene nicht in das Beutespektrum zum Beuteschema des Wolfes gehört.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass keine Erkenntnisse auf ein Vorkommen eines Wolfsrudels, dass regelmäßig mit Elternpaar, den Welpen und den Jungtieren aus dem Vorjahr (Jährlinge) ein Territorium besetzt, für das Gemeindegebiet vorliegen.

Vor dem Hintergrund der Verhaltensbiologie der Wölfe und den bekannten Sichtungsmeldungen aus dem Wolfsmonitoring ist zudem bekannt, dass Wölfe zwar im Rudel leben, dass sie jedoch nicht immer im Rudel unterwegs sind. Sichtungen von Rudeln sind eher selten. In der Regel werden eher einzelne Wölfe oder zum Beispiel Jungwölfe auf Wanderschaft, die auch von Geschwistertieren begleitet werden können, gesichtet.

Bei einer Begegnung mit mehreren Tieren gelten mithin die allgemeinen Verhaltenshinweise. Zu beachten ist dabei, dass Wolfswelpen allerdings neugieriger sind und oft weniger vorsichtig agieren als erwachsene Tiere.

6. *Da die Gemeinde offiziell als Wolfsgebiet gilt, welche Möglichkeiten bestehen zum Aussetzen der Anleinplicht für Hunde (für Bodenbrüter sind Wölfe eher als Gefahr anzusehen als Hunde)?*

Eine Aussetzung der Anleinplicht seitens der Gemeinde ist nicht möglich. Dabei spielt die Unterscheidung, ob eine Gemeinde als Wolfsgebiet gilt oder nicht, keine Rolle.

Die Anleinplicht für Hunde gilt in der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit vom 01.04. bis zum 15.07. eines Jahres. Diese ergibt sich aus § 33 Abs. 1 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG). Ausnahmen hiervon gibt es gesetzlich für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungs- oder Hütehunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder für ausgebildete Blindenführhunde. Individuelle Ausnahmen sieht das Gesetz hingegen nicht vor.

Generell wird empfohlen, dass Hunde in Wolfsgebieten außerhalb der Brut- und Setz- und Aufzuchtzeit zu ihrem eigenen Schutz immer in Rufweite sind und auf Zuruf gehorchen oder an der Leine geführt werden.

Jörg Höfken • Hoyaer Strasse 22 • 27313 Dörverden

Tel. 04239-9440404  
[Joerg@Hoefken.net](mailto:Joerg@Hoefken.net)

Per Mail

an den Bürgermeister der Gemeinde Dörverden,  
die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden  
sowie die fraktionslosen Mitglieder  
im Gemeinderat Dörverden

Dörverden, den 25.03.2018

### **Anfrage zu den Wolfsrissen in der Gemeinde**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister von Seggern,  
sehr geehrte Herren Faktionsvorsitzende Mohr und Künzler,  
sehr geehrter Herr Gruppenvorsitzender Franzmeier,  
sehr geehrter Ratsherr Kleiner,

#### Hintergrund:

In der letzten Ratssitzung wurden die Risse in Hülsen angesprochen und darauf verwiesen, dass eine offizielle Bestätigung eines Wolfsrisses aussteht.

Zwischenzeitlich sind nicht nur die Risse in Hülsen einem Wolf zugewiesen, es gab auch eine recht unangenehme Begegnung mit demselben. (Vergl. VAZ vom 16.03.18).

In Hülsen wurde die bestehende Umzäunung nicht als Grundschutz anerkannt obwohl die Höhe den Anforderungen der „Richtlinie Wolf“ entsprochen hat. Selbst der fehlende Untergrabungsschutz hätte das nachweisliche Überspringen und somit den Riss nicht verhindert.

Da die Vorgabe der Richtlinie jedoch in diesem Punkt nicht erfüllt wurde, besteht kein Anspruch auf Entschädigungszahlung für das gerissene Nutztier, obwohl es auch mit Untergrabungsschutz zu den Rissen gekommen wäre.

Ähnliche Vorfälle sind im Raum Rethem nachgewiesen worden, wo ein Wolf ebenfalls Zäune übersprungen hat die noch höher und als E-Zaun ausgeführt waren.

#### **Kontakt:**

Jörg Höfken  
Ratsmitglied im Gemeinderat Dörverden  
Tel.: +49 (0)4239 944 04 04  
[Joerg@Hoefken.net](mailto:Joerg@Hoefken.net)

Weiter ist eine Begegnung mit dem „scheuen“ Wolf angeblich recht selten und das NLWKN empfiehlt folgende Verhaltensregeln:

„Machen Sie Lärm und versuchen Sie, das Tier einzuschüchtern, indem Sie sich z.B. groß machen, Arme und Kleidungsstücke schwenken, es anschreien oder auch mit Gegenständen bewerfen.“

Fragen an die Verwaltung der Gemeinde Dörverden:

- 1) Ist über das Wolfsmonitoring ein Bezug zwischen den Fällen Rethem und Hülsen herstellbar?
- 2) Wenn ja, ab wann gilt ein Wolf als verhaltensauffällig (Überspringen von Zäunen und Nähe zum Menschen)
- 3) Besteht die Möglichkeit einer Entschädigung seitens der Gemeinde für die Hülsener Wolfsrisse?
- 4) Welche Möglichkeiten bestehen zum Schutz der Bevölkerung, da die Ratschläge des Wolfsflyers wohl offensichtlich nicht greifen, speziell für Kleinkinder?
- 5) Wie sollen sich die Bürgerinnen und Bürger Verhalten, wenn es zu Begegnungen mit Wolfsrudeln kommt? In den Wolfsflyern wird ausnahmslos von dem Wolf gesprochen, obwohl bekannt sein sollte, dass Wölfe im Rudel leben und jagen.
- 6) Da die Gemeinde Dörverden offiziell als Wolfsgebiet gilt, welche Möglichkeiten bestehen zum Aussetzen der Anleinpflicht für Hunde? (Für die Bodenbrüter sind Wölfe eher als Gefahr anzusehen als Hunde)

Sollte Dörverden das Ziel haben, eine wolfsfreundliche Gemeinde zu werden, so ist es nötig, die Bürgerinnen und Bürger mitzunehmen. Nicht hilfreich ist es meiner Meinung nach, die Sorgen und Nöte weiterhin herunterzuspielen und die Bürgerinnen und Bürger alleine zu lassen, einzig mit dem Hinweis auf einen bestehenden Flyer.

Ich verweise auch auf die Internetseite des NABU in dem die Empfehlung ausgesprochen wird, dass sich Kleinkinder nur unter Aufsicht in Wäldern aufhalten sollen in denen es Wölfe gibt. Dieser Empfehlung sollte die Gemeinde folgen.

Vergl.: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html>

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Höfken

**Kontakt:**

Jörg Höfken  
Ratsmitglied im Gemeinderat Dörverden  
Tel.: +49 (0)4239 944 04 04  
[Joerg@Hoeffken.net](mailto:Joerg@Hoeffken.net)